



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 29. September 2020
(OR. en)

11248/20

SPG 8
COASI 112
DELECT 122

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 25. September 2020

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2020) 6474 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 25.9.2020 zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend Armenien und Vietnam

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2020) 6474 final.

Anl.: C(2020) 6474 final



Brüssel, den 25.9.2020
C(2020) 6474 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 25.9.2020

zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend Armenien und Vietnam

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit dem Schema allgemeiner Zollpräferenzen der EU werden Entwicklungsländer seit 1971 in ihren Bemühungen um Bekämpfung der Armut und Förderung einer verantwortungsvollen Staatsführung sowie einer nachhaltigen Entwicklung unterstützt, indem ihnen ein bevorzugter Zugang zum Unionsmarkt eingeräumt wird und sie somit in die Lage versetzt werden, zusätzliche Einnahmen durch internationalen Handel zu erzielen. Die Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ gibt den rechtlichen Rahmen für die Umsetzung dieses Allgemeinen Präferenzsystems (im Folgenden „APS“) vor. Dieser Rahmen wurde so konzipiert, dass sich das APS auf die bedürftigsten Entwicklungsländer konzentriert, d. h. auf die am wenigsten entwickelten Länder und andere Länder mit niedrigem Einkommen oder mit mittlerem Einkommen/untere Einkommenskategorie, um so dem gegenwärtigen weltweiten Wirtschafts- und Handelsgefüge Rechnung zu tragen.

Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 enthält die Liste der APS-begünstigten Länder. Nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 sollte die Kommission Anhang II jährlich zum 1. Januar zu überprüfen. Mit dieser Bestimmung soll insgesamt dafür gesorgt werden, dass das APS all den Entwicklungsländern gewährt wird, die auf einer vergleichbaren Wirtschaftsentwicklungsstufe stehen und den gleichen Entwicklungsbedarf aufweisen. Bei der Überprüfung sollte Änderungen der Wirtschafts-, Entwicklungs- und Handelsbedingungen der begünstigten Länder Rechnung getragen werden. Bei Veränderungen sollte die Kommission dem begünstigten Land und den Wirtschaftsbeteiligten außerdem eine gewisse Frist zur Anpassung an den geänderten APS-Status des Landes einräumen.

Die Kriterien, die ein förderfähiges Land erfüllen muss, damit ihm der APS-Status gewährt wird, sind in Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 aufgeführt.

Nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 kommt ein Land, das von der Weltbank in drei aufeinanderfolgenden Jahren als Land mit hohem Einkommen oder als Land mit mittlerem Einkommen/obere Einkommenskategorie eingestuft wurde, nicht in den Genuss der allgemeinen APS-Präferenzregelung.

Nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 wird der Beschluss zur Streichung eines Landes aus der Liste der APS-begünstigten Länder erst ein Jahr nach dem Inkrafttreten des betreffenden Beschlusses wirksam.

Armenien wurde von der Weltbank in den Jahren 2018, 2019 und 2020 als Land mit mittlerem Einkommen/obere Einkommenskategorie eingestuft. Folglich erfüllt Armenien nicht mehr die Begünstigungskriterien des APS und ist mit Wirkung vom 1. Januar 2022 aus Anhang II zu streichen.

Armenien kommt im Rahmen der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 (APS+) in den Genuss eines verbesserten Zugangs zum Markt der Union. Mit dem Verlust der APS-Begünstigung verliert Armenien auch die APS+-Begünstigung. Daher muss die Liste der APS+-Begünstigten (Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 978/2012) dahin gehend geändert werden, dass Armenien gestrichen wird. Folglich ist Armenien mit Wirkung vom 1. Januar 2022 aus Anhang III zu streichen.

Nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 sollte sich das APS nicht auf Länder erstrecken, die bereits in den Genuss einer mit der Union getroffenen

¹ ABl. L 303 vom 31.10.2012, S. 1.

Regelung für einen präferenziellen Marktzugang kommen, in deren Rahmen praktisch für den gesamten Handel dieselben Zollpräferenzen wie im Rahmen des APS oder sogar bessere gewährt werden.

Außerdem wird nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 der Beschluss zur Streichung eines Landes aus der Liste der APS-begünstigten Länder nach Maßgabe des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe b erst zwei Jahre nach der Anwendung dieser Regelung für einen präferenziellen Marktzugang wirksam.

Die Europäische Union und **Vietnam** haben am 30. Juni 2019 ein Handelsabkommen und ein Investitionsschutzabkommen unterzeichnet. Das Freihandelsabkommen zwischen der EU und Vietnam wird seit dem 1. August 2020 angewendet. Daher ist es angemessen, dass Vietnam in diesem Fall ab dem 1. Januar 2023 nicht mehr in den Genuss der APS-Präferenzen kommt.

Im Einklang mit der bisherigen Praxis wird der Verlust der APS-Präferenzen jeweils am 1. Januar wirksam – dies verschafft den Interessenträgern Rechtssicherheit. Außerdem sind die Berechnungen der Schwellen für die Graduierung (Anhang VI) und die Gefährdung (Anhang VII) an die Liste der APS-Begünstigten (Anhang II) geknüpft, weshalb die mehrfache Aktualisierung dieser Liste innerhalb eines Jahres wiederholte Neuberechnungen der Schwellen erfordern würde. Dies würde einen unnötigen Verwaltungsaufwand erfordern und könnte zu Rechtsunsicherheit bei den übrigen Begünstigten führen. Im Interesse der Einfachheit und Rechtssicherheit und im Einklang mit der bisherigen Praxis wird daher als Enddatum für die APS-Präferenzen jeweils der 1. Januar (2022 für Armenien, 2023 für Vietnam) vorgeschlagen.

2. VOR DER ANNAHME DES RECHTSAKTS DURCHGEFÜHRTE KONSULTATIONEN

Gemäß Nummer 4 der Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über delegierte Rechtsakte wurden zu dem vorliegenden delegierten Rechtsakt angemessene und transparente Konsultationen, auch auf Expertenebene, durchgeführt. Am 9. Juni 2020 konsultierte die Kommission die Sachverständigengruppe „Allgemeines Präferenzsystem“.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Nach Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 ist die Kommission befugt, im Einklang mit Artikel 36 derselben Verordnung delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs II der besagten Verordnung zu erlassen.

Armenien sollte mit Wirkung vom 1. Januar 2022 aus den Anhängen II und III der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 gestrichen werden.

Vietnam sollte mit Wirkung vom 1. Januar 2023 aus Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 gestrichen werden.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 25.9.2020

zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend Armenien und Vietnam

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 732/2008 des Rates¹, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3 und Artikel 10 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 werden die Kriterien für die Gewährung von Zollpräferenzen im Rahmen der allgemeinen Regelung des Schemas allgemeiner Zollpräferenzen (im Folgenden „APS“) festgelegt.
- (2) Die Verordnung (EU) Nr. 978/2012 sieht vor, dass ein Land, das von der Weltbank in drei aufeinanderfolgenden Jahren als Land mit hohem Einkommen oder als Land mit mittlerem Einkommen/obere Einkommenskategorie eingestuft wurde, oder ein Land, für das eine Regelung für einen präferenziellen Marktzugang gilt, in deren Rahmen praktisch für den gesamten Handel dieselben Zollpräferenzen wie im Rahmen des APS oder sogar bessere gewährt werden, nicht in den Genuss der APS-Präferenzen kommt.
- (3) Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 enthält die Liste der APS-begünstigten Länder. Gemäß dieser Verordnung überprüft die Kommission Anhang II jährlich zum 1. Januar, um den Status der aufgelisteten Länder im Einklang mit den Kriterien des Artikels 4 dieser Verordnung anzupassen.
- (4) Nach der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 ist einem APS-begünstigten Land und den Wirtschaftsbeteiligten ausreichend Zeit für die aufgrund der Änderung des APS-Status des Landes erforderlichen Anpassungen einzuräumen. Daher sollten die APS-Präferenzen ein Jahr nach dem Inkrafttreten des Beschlusses zur Streichung eines Landes aus der Liste der APS-begünstigten Länder nach Maßgabe des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe a und zwei Jahre nach der Anwendung einer Regelung für einen präferenziellen Marktzugang nach Maßgabe des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe b bestehen bleiben.
- (5) **Armenien** wurde von der Weltbank in den Jahren 2018, 2019 und 2020 als Land mit mittlerem Einkommen/obere Einkommenskategorie eingestuft. Somit erfüllt Armenien nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 nicht mehr die Begünstigungskriterien des APS und sollte mit Wirkung vom 1. Januar 2022 aus

¹ Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 732/2008 des Rates (ABl. L 303 vom 31.10.2012, S. 1).

der Liste der APS-begünstigten Länder in Anhang II der genannten Verordnung gestrichen werden.

- (6) In Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 sind spezifische Zulassungskriterien festgelegt, die ein APS-begünstigtes Land erfüllen muss, um in den Genuss der Zollpräferenzen aus der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung (APS+) zu kommen. Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 enthält die Liste der APS+-begünstigten Länder.
- (7) Da Armenien ab dem 1. Januar 2022 nicht mehr APS-begünstigt ist, sollte das Land nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 auch die APS+-Präferenzen verlieren. Armenien sollte daher mit Wirkung vom 1. Januar 2022 aus Anhang III der genannten Verordnung gestrichen werden.
- (8) Seit dem 1. August 2020 wird gegenüber Vietnam eine Regelung für einen präferenziellen Marktzugang angewendet. Vietnam sollte im Einklang mit Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 ebenfalls aus Anhang II der genannten Verordnung gestrichen werden. Um Präzedenzentscheidungen in vergleichbaren Fällen Rechnung zu tragen, Rechtssicherheit zu gewährleisten und unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, sollte die Streichung Vietnams aus Anhang II am 1. Januar 2023 wirksam werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) Nr. 978/2012 wird wie folgt geändert:

1. In Anhang II werden unter der Überschrift „Länder die nach der allgemeinen Regelung nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a begünstigt sind“ die folgenden alphabetischen Codes und die entsprechenden Länder aus den Spalten A beziehungsweise B gestrichen:
 - (a) AM Armenien;
 - (b) VN Vietnam.
2. In Anhang III werden der folgende alphabetische Code und das entsprechende Land aus den Spalten A beziehungsweise B gestrichen:

AM Armenien

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 1 Absatz 2 gelten ab dem 1. Januar 2022.

Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b gilt ab dem 1. Januar 2023.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25.9.2020

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN